

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1991/2/25 B176/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1991

## **Index**

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

## **Norm**

B-VG Art83 Abs2

Tir GVG 1983 §2 Abs1

Tir GVG 1983 §2 Abs2

## **Leitsatz**

Zuständigkeit der Grundverkehrsbehörde erster Instanz als Kollegialbehörde bei bestehendem Zweifel an der Nichtigkeit des Tir GVG 1983; Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Verweigerung einer Sachentscheidung infolge fälschlicher Annahme der Unzuständigkeit der erstinstanzlichen Behörde wegen Fehlens eines entsprechenden Antrags

## **Rechtssatz**

Ziel der "an die Bezirkshauptmannschaft Grundverkehrsbehörde Kitzbühel-Stadt" gerichteten Eingabe war, von der Behörde eine bescheidmäßige Erledigung, daß das Kaufobjekt den Bestimmungen des Tir GVG 1983 nicht unterliege, zu erhalten. Ob die Grundverkehrsbehörde erster Instanz darüber als Kollegium oder durch ihren Vorsitzenden zu entscheiden hat, hängt aber ausschließlich davon ab, ob aufgrund des zu beurteilenden Sachverhaltes Zweifel an der Nichtigkeit des Tir GVG 1983 bestehen oder nicht. Diese Frage ist ausschließlich von der Behörde selbst zu entscheiden. Allein von ihrer Beurteilung der Frage, ob ein Zweifelsfall vorliegt, und nicht vom Willen eines Antragstellers hängt es demnach ab, ob die Grundverkehrsbehörde erster Instanz als Kollegium oder durch ihren Vorsitzenden zu entscheiden hat.

Da die belangte Behörde zu Unrecht davon ausgeht, daß die Grundverkehrsbehörde erster Instanz die Negativbestätigung ohne Antrag erlassen habe, und die kollegial zusammengesetzte Grundverkehrsbehörde erster Instanz im Hinblick auf die bestehenden Zweifel, ob das Rechtsgeschäft den Bestimmungen des Tir GVG 1983 unterliegt, zuständig war, wäre die belangte Behörde verpflichtet gewesen, über die Berufung meritorisch zu entscheiden.

## **Entscheidungstexte**

- B 176/90  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.02.1991 B 176/90

## **Schlagworte**

Grundverkehrsrecht, Kollegialbehörde, Behördenzuständigkeit

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1991:B176.1990

## **Dokumentnummer**

JFR\_10089775\_90B00176\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)